



SV STREHLA e.V.

Gebühren – und Beitragsordnung des SV Strehla e.V.

I. Rechtsgrundlage

Gemäß § 6 der Satzung des SV Strehla e. V. erhebt der Verein Beiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern. Diese sind der Vereinsbeitrag und die Verwaltungsgebühren. Die Notwendigkeit zur Festlegung von Gebühren und Beiträgen ergibt sich aus der zur Umsetzung des Finanzplanes erforderlichen Liquidität, um die Sicherung des gesamten Sportbetriebes und des Vereinslebens zu gewährleisten.

II. Form und Fristen der Beitragsentrichtung

(1) Die Beitragszahlung ist als **Ganz- oder Halbjahreszahlung** möglich und soll grundsätzlich über Abbuchung oder Lastschrift erfolgen. Andere Zahlungsweisen (z.B. Barzahlung) sind mit dem Schatzmeister abzustimmen.

(2) Die Abbuchungszeiträume (Zahlungsziele) sind der 15. Februar und 15. August des laufenden Jahres.

(3) Beginnt eine Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr wird der Beitrag anteilig erhoben.

III. Sonderregelungen

(1) Allen Mitgliedern des Vereins, die aus zwingenden Gründen über ein Jahr nicht am Vereinsleben teilnehmen können, kann eine ruhende Mitgliedschaft auf Antrag gewährt werden. Die zwingenden Gründe sind im Antrag darzustellen.

(2) Bei Ableistung des Wehrdienstes kann für diese Zeit eine ruhende Mitgliedschaft beantragt werden.

(3) Mitglieder ohne regelmäßiges Arbeitseinkommen (Arbeitslosigkeit, Harz IV, Lehrlinge und Studenten) können die Inanspruchnahme von Sonderregelungen nach Pkt. V. (5) der Beitragsordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Die Aufnahme einer Tätigkeit mit regelmäßigem Einkommen ist umgehend dem Vorstand anzuzeigen, damit die Beitragsänderung vorgenommen werden kann.

(4) Mitglieder, die in mehreren Abteilungen Sport treiben, zahlen nur einen Beitrag. Es gilt der Höhere.

(5) Familien, bei denen drei oder mehr Angehörige Mitglied im Verein sind, davon mindestens ein Erwachsener, zahlen ab dem dritten Mitglied die Hälfte des entsprechenden Beitrages (Familienmitgliedschaft).

(7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

(8) Die Entscheidung zu eingereichten Anträgen trifft der Vorstand und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

IV. Gebühren

(1) Aufnahmegebühren

Mit dem schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 5,-- € zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragszahlung fällig.

(2) Ausweisgebühr

Jedes Mitglied erhält mit der Bestätigung seines Aufnahmeantrages einen Mitgliedsausweis mit den Angaben • Name, Vorname / Geburtsdatum / Eintrittsdatum / Abteilungszugehörigkeit •. Für die Herstellung des Ausweises wird eine kostendeckende Gebühr (z.Z. 2,50 €) erhoben. Die Ausweisgebühr wird mit der ersten Beitragszahlung fällig.

(3) Bearbeitungsgebühren

1. Soweit sich auf Grund eines Mitgliederverschuldens bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand erforderlich macht, so zum Beispiel durch Nichtinformation bei Wechsel der Konten und/oder Geldinstitute, bei nicht ausreichender Deckung des Kontos etc. ist der Verein berechtigt, für jede abzuklärende Buchung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,-- € zu erheben. Forderungen in Folge eines erhöhten Bearbeitungsaufwandes des jeweiligen Geldinstitutes, wie z.B. Rückbuchungsgebühren, welche dem Verein vom diesem auf Grund eines Mitgliederverschuldens in Rechnung gestellten werden, sind durch das Mitglied in voller Höhe zu erstatten.

Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben davon unberührt.

2. Im Falle der Nichtbeachtung der im Punkt II. (2) dieser Ordnung angegebenen Zahlungsziele für den Mitgliedsbeitrag erfolgt Mahnung und die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,-- €.

V. Beiträge -

Alle Beitragsangaben sind Monatsangaben!

(1) Fußball - Erwachsene (mit Ausscheiden aus der A-Jgd.)	11,00 €
(2) Erwachsene (ab 18 Jahre) alle anderen Abteilungen	9,00 €
(3) Rentner	7,00 €
(4) Kinder und Jugendliche	6,00 €
(5) Fördermitglieder	ab 5,00 € (Höhere Beiträge freigestellt)
Vorübergehende verminderte Beitragszahlung {nach Punkt. III (3)}	50 % vom pflichtigen Beitrag

VI. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 22.03.2016 zum 01.07.2016 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die Beitragssatzung vom 01.01.2007 des BSV Strehla e.V., sowie die durch die Fusion der Vereine BSV Strehla e.V, Weiß-Grün Strehla e.V. und dem Kanusportverein Strehla e.V. übernommenen Regelungen (Bestandsschutz) ihre Gültigkeit.

Dietrich
Vorsitzender